

GR_GERICHTE ZK1 2015 121 vom 26. April 2016

GR Gerichte, 2016-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2015_121

FR: GR_GERICHTE ZK1 2015 121 du 26 avril 2016

IT: GR_GERICHTE ZK1 2015 121 del 26 aprile 2016

Regeste

Nebenfolgen Ehescheidung | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 1

Juli 2009 einen solchen von CHF 1'200.-- zuzüglich Kinderzulagen zu entrichten. C. Am 5. März 2014 reichte Y._____ dem Bezirksgericht Imboden ihre Scheidungsklage ein, worauf der Bezirksgerichtspräsident die Parteien am 7. April 2014 getrennt anhörte und im Anschluss eine Einigungsverhandlung durchführte. Anlässlich der Verhandlung einigten sich die Ehegatten mittels Ehescheidungskonvention über den Scheidungspunkt und vereinbarten hinsichtlich der Nebenfolgen, dass ihre im Miteigentum stehende eheliche Liegenschaft neu einzuschätzen und der Mehrwert zwischen der amtlichen Schätzung vom 30. März 2001 und dem 31. Dezember 2008 zu ermitteln sei (vgl. Vorinstanz act. I./2). Mit prozessleitender Verfügung vom 11. Juni 2014 wurde C._____, dipl. Ing. Agr. ETH, tätig beim Amt für Schätzungswesen des Kantons Graubünden, ein entsprechender Gutachtersauftrag erteilt. Die Expertise wurde am 8. Juli 2014 erstattet. D. Die Ehefrau präziserte ihre Rechtsbegehren im Rahmen der Klagebegründung vom 17. Oktober 2014 und beantragte was folgt: "1. Die Ehe der Parteien sei zu scheiden.

E. 2

Güterrecht

Seite 3 — 26 a) Der Miteigentumsanteil Nr. _____, ½ Miteigentumsanteil an Grundstück Nr. _____, sei in das Alleineigentum der Ehefrau zu übertragen. Die Ehefrau hat im Gegenzug die auf dem Miteigentumsanteil lastenden Schulden gegenüber der Bank._____ zu übernehmen und dem Ehemann einen Betrag von CHF 11'000.00 zu bezahlen. b) Der Ehemann sei zu verpflichten, der Ehefrau an rückständigen Alimenten den Betrag von CHF 15'000.00 zu bezahlen. c) Die beiden Positionen gemäss a) und b) seien zur Verrechnung zu bringen; der Ehemann sei somit zu verpflichten, der Ehefrau CHF 4'000.00 zu bezahlen. d) Im Übrigen sei festzuhalten, dass die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt sind.

E. 3

Die Teilung der während der Ehe geäußerten beruflichen Vorsorge der Ehefrau sei zu verweigern.

E. 4

Die Vorsorgestiftung.1_____ wird gerichtlich angewiesen, vom Pensionskassenguthaben der Y._____ den Betrag von CHF 59'604.00 auf das Konto von X._____ bei der Vorsorgestiftung.2_____ zu überweisen. 5.a) Die Gerichtskosten in Höhe von CHF 7'436.00 (Entscheidgebühren CHF 5'000.00, Kosten der Beweisführung CHF 2'436.00) gehen

im Umfang von 2/3 zulasten von X._____ und im Umfang von 1/3 zulasten von Y._____. Die von Y._____ zu tragenden Gerichtskosten von CHF 2'478.70 werden in diesem Umfang mit dem geleisteten Vor- schuss von CHF 4'750.00 verrechnet. Die Restanz des Kostenvor- schusses wird ihr nach Rechtskraft dieses Entscheides und nach Vor- lage eines Einzahlungsscheines verrechnet. Die von X._____ zu tra- genden Gerichtskosten von CHF 4'957.30 gehen - unter Vorbehalt von Art. 123 ZPO - zulasten des Kantons Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen. b) X._____ hat Y._____ mit CHF 4'000.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aussergerichtlich zu entschädigen. c) Der unentgeltliche Rechtsbeistand von X._____ wird - unter Vorbehalt von Art. 123 ZPO - zulasten des Kantons Graubünden mit CHF 4'160.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) entschädigt. Die Ent- schädigung wird nach Rechtskraft dieses Entscheides und nach Vorla- ge eines Einzahlungsscheines aus der Gerichtskasse bezahlt.

E. 6

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 7

Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unter- liegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO).

Seite 24 — 26 In familienrechtlichen Verfahren erlaubt Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO eine Abweichung von den ordentlichen Verteilungsgrundsätzen und ermöglicht eine Verteilung der Prozesskosten nach Ermessen unter Berücksichtigung weiterer Faktoren. a) Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens in Höhe von CHF 7'436.-- (Ent- scheidgebühr von CHF 5'000.-- und Kosten der Beweisführung von CHF 2'436.--) wurden gestützt auf Art. 106 Abs. 2 ZPO sowie Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO zu 1/3 der Ehefrau und zu 2/3 dem Ehemann auferlegt. Der Ehefrau wurde zudem eine Parteientschädigung von CHF 4'000.-- zugesprochen (vgl. Dispositivziffer 5a und 5b des angefochtenen Entscheids). In Zusammenhang mit der vorinstanzlichen Kostenverteilung macht die Berufungsklägerin geltend, dass es nur zum Prozess gekommen sei, weil der Ehemann sich nicht mehr an den mit Teil- Ehescheidungskonvention vereinbarten Anrechnungswert halten wollen. Da- her rechtfertige es sich, ihm die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens gänzlich aufzuerlegen. Da angesichts der vorstehenden Erwägung (vgl. E. 5c) nicht davon gesprochen werden kann, dass sich die Parteien über den Anrechnungswert geei- nigt haben, und der Argumentation der Berufungsklägerin demnach nicht gefolgt werden kann, veranlasst dies nicht zu einer Änderung der Kostenregelung. Eben- so besteht in Anbetracht des geringen Teilerfolgs des Ehemannes im Berufungs- verfahren - die güterrechtliche Entschädigungsleistung wird von CHF 27'100.-- auf CHF 27'850.-- erhöht - kein Grund, die vorinstanzliche Kostenverteilung gemäss Art. 318 Abs. 3 ZPO anzupassen. b) Im vorliegenden Rechtsmittelverfahren vermochte die Ehefrau mit ihren Be- gehren nicht durchzudringen, was die Abweisung ihrer Berufung zur Folge hat. Gleichermassen verhält es sich mit der Berufung des Ehemannes, soweit über- haupt darauf einzutreten war. Auf seine in der Anschlussberufung gestellten An- träge konnte mehrheitlich ebenfalls nicht eingetreten werden. Einzig was den auf die neue Schätzung gestützten Antrag angeht, erfolgt eine teilweise Gutheissung, welche sich jedoch bei der Zusprechung eines Betrags von CHF 750.-- im Ver- gleich zum geforderten Summe von CHF 27'000.-- in einem sehr

bescheidenen Rahmen bewegt. Aufgrund des Verfahrensausgangs - der Ehemann ist mit seinen Begehren wie dargelegt nur in ganz geringfügigem Umfang von CHF 750.-- durchgedrungen, was in Anbetracht der Vielzahl sowie der Höhe der gestellten Forderungen als vernachlässigbar gilt - sowie in Ausschöpfung des erhöhten Ermessensspielraums im Sinne von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO erscheint es gerechtfertigt, die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die ausseramtlichen Entschädigungen wettzuschlagen. Gestützt auf Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) werden die Ge-

Seite 25 — 26 richtskosten für die beiden Berufungsverfahren vorliegend auf insgesamt CHF 5'000.-- festgesetzt.

Seite 26 — 26 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.